

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung
für den Jugendrat der Stadt Geretsried
(Jugendratsatzung)

Präambel

Der Jugendrat der Stadt Geretsried ist überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen. Er versteht sich als allgemeine Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Geretsried.

§ 1

Aufgaben

Der Jugendrat der Stadt Geretsried soll Kinder und Jugendliche an den politischen Willensbildungsprozess heranführen. Er vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Geretsried und berät die Gremien des Stadtrates bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Alle Mitglieder des Jugendrates treffen, ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen und zum Wohle aller in Geretsried lebenden Kinder und Jugendlichen. Der Jugendrat beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv an der Umsetzung seiner Beschlüsse und Projekte.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Jugendrat gehören mind. acht und max. zwölf Kinder/Jugendliche zwischen 14 und 24 Jahren an, die ihren Hauptwohnsitz, Zweitwohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Geretsried haben. Aus den Mitgliedern des Jugendrates werden zwei gleichberechtigte Sprecher sowie ein*e Kassenführer*in gewählt. Bei der Besetzung der Ämter ist die Diversität zu berücksichtigen.

Der Jugendrat wird für 3 Jahre gewählt.

Der Lebensmittelpunkt wird so definiert, dass ein Jugendratsmitglied in Geretsried eine Schule besucht oder in Geretsried seine Arbeitsstelle hat und Mitglied in mind. einem Geretsrieder Verein ist.

§ 3

Wahlen

(1) Vorbereitung und Durchführung

Für die Vorbereitung und Durchführung der Jugendratswahlen ist der Fachbereich Familie, Soziales und Sport zusammen mit dem Fachbereich Bürgerservice zuständig.

(2) Ankündigung der Jugendratswahlen

Die Jugendratswahlen werden gegenüber allen Wahlberechtigten mit der Zusendung eines Infobriefes spätestens sieben Wochen vor dem Ende des Wahlzeitraums angekündigt. Der Brief enthält die Angaben über Beginn und Ende der Bewerbungs-/Nominierungsfrist sowie Angaben über den Wahlzeitraum.

Außerdem wird mit dem Bewerbungsbogen das Einverständnis der Kandidaten und ggf. der Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung der Daten und ihres Bildes, auch im Internet, eingeholt.

(3) Wahlberechtigte / Wählbarkeit

Alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl Ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz in Geretsried haben und die am letzten Tag der Wahl mindestens 14, aber noch nicht 22 Jahre alt sind, haben bei dieser Wahl das aktive und passive Wahlrecht. Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, dass bis Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens acht Nominierungen vorliegen.

(4) Wahlbezirke

Die Stadt Geretsried bildet einen einheitlichen Wahlbezirk.

(5) Wahlscheine - Briefwahl

Mit dem Versand der Wahlunterlagen erhalten alle Stimmberechtigten auch Unterlagen zur Briefwahl incl. des gültigen Stimmzettels. Die Wahlscheine enthalten Angaben zum Wahlzeitraum und dem Wahlort. Der Versand der Unterlagen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Wahlzeitraums.

(6) Wahlausschuss

Für die Jugendratswahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören neben dem*der Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder der Stadtverwaltung an. Den Vorsitz führt der*die Fachbereichsleiter*in Bürgerservice oder ein*e von ihr*ihm Beauftragte*r.

(7) Stimmzettel

Die Kandidaten*innen werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge mit Angaben von Name, Alter und Tätigkeit (Schüler, Auszubildende*r, etc.) aufgeführt. Jede*r Wahlberechtigte hat acht bis maximal zwölf Stimmen (bei acht Kandidaten*innen sind acht Stimmen pro Wahlberechtigtem*r zu vergeben; bei zwölf Kandidaten*innen sind es zwölf Stimmen; bei mehr als 12 Kandidaten*innen bleibt es bei 12 Stimmen). Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich (d.h. jede*r Kandidat*in kann maximal eine Stimme pro Wahlberechtigtem*r erhalten).

(8) Wahlräume, Wahlurnen und Wahlzeit

Die Wahlräume und der Zeitraum der Wahlhandlung (Briefwahl und Urnenwahl) werden auf den Wahlscheinen und Kandidatenplakaten veröffentlicht.

(9) Kandidatenplakate

Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen werden Kandidatenplakate erstellt mit folgenden Angaben: Porträtfoto (fakultativ), Name, Alter und Tätigkeit (Schüler*in, Auszubildende*r, etc.), persönlicher Text zur Bewerbung.

(10) Gewählte Mitglieder und Stellvertreter*innen

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenden Platzes, entscheidet das Los. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Die Kandidaten*innen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch den Ersten Bürgermeister am Tag nach dem Ende des Wahlzeitraums.

(11) Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied des Jugendrates der Stadt Geretsried, das nicht mehr die Kriterien nach §2 erfüllt, scheidet aus dem Jugendrat aus. Sollte ein Jugendratsmitglied während seiner Amtsperiode in den Stadtrat gewählt werden, scheidet er ebenfalls aus dem Jugendrat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder in den Jugendrat der Stadt Geretsried nach.

(12) Doppelmandat

Mitglieder oder Kandidaten für den Geretsrieder Stadtrat sind von der Wahl zur Jugendrätin* zum Jugendrat ausgeschlossen.

§ 4

Geschäftsordnung

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und dessen Ausschüsse sinngemäß.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt durch den*die Jugendreferenten*in des Stadtrates oder die Stadtjugendpflege.
- (3) Die Jugendratssitzungen finden in der Regel alle 6 Wochen statt. Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Sie können in Ausnahmefällen entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat nicht-öffentlich durchgeführt werden. Es ist auch eine Teilung der Sitzung in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil möglich.

Das Gremium wird durch die Stadtjugendpflege und den Jugendreferenten*die Jugendreferentin begleitet und unterstützt. Diese sind zu allen Sitzungen des Jugendrates einzuladen und beraten den Jugendrat. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

- (4) In der Regel entscheidet der Jugendrat durch Beschluss. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung abzuhalten, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die zur Abstimmung anstehende Frage wird so formuliert, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über alle Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 5

Kompetenzen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat in seiner aktuell gültigen Fassung. Der Jugendrat hat zur Umsetzung seiner Interessen im Stadtrat bzw. in den Gremien des Stadtrates ein Antragsrecht (ohne Stimmrecht). Der Jugendrat hat darüber hinaus zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, ein Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen. Dieses Rederecht kann durch eine*n Vertreter*in des Jugendrates wahrgenommen werden, welche*r vom Jugendrat selbst bestimmt wird.

Der Bürgermeister informiert den Jugendrat durch die Sprecher schriftlich über alle in den Ausschüssen und im Stadtrat öffentlich zu behandelnden Punkte, die Kinder und Jugendliche in Geretsried betreffen, mit der Ladung für die jeweilige Sitzung. Der Jugendrat kann dann zu allen Tagesordnungspunkten, die Kinder und Jugendliche betreffen, eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die im Stadtrat oder seinen Ausschüssen vorgetragen werden. Der Stadtrat bzw. Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme des Jugendrates im Zuge der Beschlussfassung auseinander.

§ 6

Entschädigung

Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Jugendrates bekommen für jede besuchte Sitzung eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der finanziellen Entschädigung wird vom Stadtrat festgelegt.

§ 7

Finanzausstattung

Dem Jugendrat wird ein Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieser Ermächtigung darf der Jugendrat eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel entscheiden. Er hat dabei insbesondere die kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Stadt Geretsried über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu beachten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Geretsried, 01. Oktober 2020

Stadt Geretsried



Michael Müller
Erster Bürgermeister



Dienstsigel